

1961	Ausgegeben zu Bonn am 19. Oktober 1961	Nr. 52
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 61	Verordnung über die Beiräte nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen ..	1631
10. 10. 61	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung in Bahnhöfen und in Zügen während der Fahrt .....	1633
21. 9. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art .....	1636
29. 9. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit .....	1637
30. 9. 61	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung und der Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr .....	1637
3. 10. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen [Inkrafttreten für Portugal; Weitergeltung für Kongo (Léopoldville)] .....	1638

## Verordnung über die Beiräte nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen

Vom 28. September 1961

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG) vom 17. August 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2125) wird verordnet:

### § 1

(1) Bei jeder Wasser- und Schiffahrtsdirektion wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, bei dem Erlaß von Reinhalteordnungen (§ 3 Abs. 2 WStrRG) beratend mitzuwirken und sich in Bewilligungsverfahren gutachtlich zu äußern, falls er bei Benutzungen von erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung auf Antrag eines beteiligten Landes gehört wird (§ 14 Abs. 1 Satz 2 WStrRG).

### § 2

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 9 und höchstens 15 Mitgliedern. Jedes Mitglied soll einen Stellvertreter haben.

(2) In den Beirat sollen sachkundige Persönlichkeiten berufen werden, deren beruflicher Wirkungskreis im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion liegt und die mit den wasserwirtschaftlichen Verhältnissen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion vertraut sind.

(3) Vorschläge für die Besetzung des Beirats können machen

1. der Verband der deutschen Gas- und Wasserwerke,
2. der Bundesverband der Deutschen Industrie,

3. der Zentralaussschuß der deutschen Binnenschifffahrt,
4. der Verband Deutscher Reeder, soweit der Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion auch Seewasserstraßen umfaßt,
5. die Spitzenverbände der Gewerkschaften,
6. die Industrie- und Handelskammern,
7. die Landwirtschaftskammern,
8. die Handwerkskammern,
9. die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände.

(4) Die in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Stellen machen Vorschläge für je ein Mitglied und dessen Stellvertreter. Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände macht Vorschläge für je zwei Mitglieder und deren Stellvertreter.

(5) Die Spitzenverbände der Gewerkschaften machen die Vorschläge gemeinsam. Das gleiche gilt für die Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern und Handwerkskammern, falls mehrere Kammern ihren Sitz im Bereich einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion haben. Bestehen im Bereich einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion keine Landwirtschaftskammern, so treten an ihre Stelle die landwirtschaftlichen Berufsverbände.

### § 3

(1) Der Leiter der Wasser- und Schiffahrtsdirektion beruft die Mitglieder des Beirats sowie ihre Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Beab-